

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und

Haus Hardenberg, Sonderpädagogische Wohngemeinschaften, Peter Bethman, Schwachhauser Ring 40, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die Haus Hardenberg Sonderpädagogische Wohngemeinschaften, Peter Bethmann, Schwachhauser Ring 40, 28209 Bremen, im folgenden Einrichtungsträger genannt, für im wesentlich geistig- und mehrfachbehinderte volljährige Menschen mit einem Hilfeanspruch nach § 53 ff. Zwöftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 55 Absatz 2 Nr. 6 des Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der am 31.Dezember 2017 geltenden Fassung im vollstationären Wohnheim in der Herderstraße 68, 28203 Bremen erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Nähres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 01, Heimwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen (siehe Anlage 1).
- 2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der der Entgeltbemessung zurunde liegenden personellen Ausstattung erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 8 Plätzen an folgenden Standorten zugrunde:

Herderstraße 68, 28203 Bremen

8 Wohnheimplätze.

Diese Plätze sind vorrangig für Bremer Leistungsberechtigte vorzuhalten. Näheres zur raumlichen erforderlichen Ausstattung und den Bewertungsgrundsätzen und dem Berechnungsverfahren des Investitionsbetrages nach § 76 (2) SGB XII ist der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII zu entnehmen.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird gemäß der abgestimmten Personalschlüssel für die Hilfebedarfsgruppen 1 bis 5 für den unter Ziffer 1.1 genannten Personenkreis für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2019 ein Entgeltsatz in € pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- Pauschale	Investitions- betrag	klientenbe- zogene Zu- satzpauschale	Konvergenz- pauschale	Gesamt- entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1 Hilfebedarfs- gruppe 2 Hilfebedarfs- gruppe 3 Hilfebedarfs- gruppe 4 Hilfebedarfs- gruppe 5	16,28	24,81	16,98	12,62	0,00		70,69
	16,28	40,49	16,98	12,62	0,00	,	86,37
	16,28	64,37	16,98	12,62	0,00		110,25
	16,28	106,74	16,98	12,62	0,00		152,62
	16,28	149,84	16,98	12,62	0,00		195,72

Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.2 Für Zeiten vorübergehender **Abwesenheit** wird analog der unter Ziffer 3.1 genannten Regelung folgendes Platzgeld (laut § 18 Absatz 1 des BremLRV nach § 79 Abs. 1 SGB XII 10 % Abschlag von der Grund- und Maßnahmepauschale) in € pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag festgelegt:

	Grund- pauschale	Maßnahme- Pauschale	Ergänzungs- pauschale	Investitions- betrag	klientenbe- zogene Zu- satzpauschale	Konvergenz- pauschale	Gesamt- Entgelt
Hilfebedarfs- gruppe 1 Hilfebedarfs- gruppe 2 Hilfebedarfs-	14,65	22,33	16,98	12,62	0,00		66,58
	14,65	36,44	16,98	12,62	0,00		80,69
	14,65	57,93	16,98	12,62	0,00		102,18
gruppe 3 Hilfebedarfs-	14,65	96,07	16,98	12,62	0,00		140,32
gruppe 4 Hilfebedarfs- gruppe 5	14,65	134,86	16,98	12,62	0,00		179,11

Rundungsdifferenzen sind möglich.

- 3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigefügtem Berechnungsblatt zu entnehmen.
- 3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage, Personaleinsatz, eingesetzte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden

Kalenderjahres (hier: 2020) an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 1. Januar 2019 und endet am 31.Dezember 2019, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zur Fortführung des Vertrages werden zwischen den Vertragsparteien rechtzeitig vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes Verhandlungen aufgenommen.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, Februar 2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration

Einrichtungsträger:

Anlagen:

Anlage 1	Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 01 (liegt bereits vor)
Anlage 2	Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB XII

Anlage 3 bauliche und räumliche Ausstattung